64. Bird ein Mietrecht durch die bloße Bereinbarung, es im Grundbuch eintragen zu lassen, zu einem eintragsfähigen dinglichen Recht? Unterschied zwischen Mietrecht und Wohnungsrecht im Sinne des § 1093 B.G.B.

B.G.B. §§ 535 fig. 873. 1090—1093.

- V. Civilsenat. Urt. v. 8. April 1903 i. S. D. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. V. 496/02.
 - I. Landgericht Sirichberg.
 - II. Oberlanbesgericht Brestau.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Mai 1902 hatte die Bestlagte an die klagende Shefrau ihr Grundstück Nr. 19 L. für 16500 M verkauft. Der § 3 des Bertrags lautete wörtlich:

"Der Verkäuserin wird für ihre Lebenszeit in dem verkauften Grundstücke das Recht eingeräumt, daselbst eine Wohnung von 2—3 Zimmern nebst Küche innezuhaben. Die Verkäuserin hat dafür an den jedesmaligen Grundstückseigentümer den durch besondere Vereinbarung festzusependen und den jedesmaligen zeitlichen Verhältznissen entsprechenden jährlichen Mietszins zu entrichten.

Die Räuferin bewilligt, daß bas vorbezeichnete Wohnungsrecht im Grundbuch eingetragen wird.

'Im Rosten- und Stempelinteresse wird der jährliche Mietzins auf 200 M angegeben. Die Berläuferin ift 63 Jahre alt."

Die Käuferin klagte auf Auflassung Zug um Zug gegen Baranzahlung von 3000 M. Von der Beklagten wurde der Vertrag, weil dessen § 3 auf ein im Grundbuch nicht eintragdares Mietrecht und somit auf eine unmögliche Leistung gehe, als nichtig bezeichnet und zugleich wegen ihres hierauf bezüglichen Irrtums angesochten. Sie beantragte nicht nur Abweisung der Klage, sondern auch widerklagend, die Klägerin zur Anerkennung der Nichtigkeit des Kausvertrags zu verurteilen.

Der erste Richter gab aber ber Klage statt und wies die Wider= flage ab.

Bom Dberlandesgericht wurde die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sie Zug um Zug gegen Zahlung von 4500 M das Grundstück aufzulassen, es auch zu übergeben habe.

Beibe Borberrichter nahmen an, daß in § 3 des Kaufvertrags ein eintragsfähiges Recht vereinbart sei.

Die Revision der Beklagten ist mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß gegen Auflassung und Übergabe nicht nur Zahlung der 4500 M, sondern auch Eintragung des vereinbarten Wohnungsrechts zu erfolgen habe.

Mus ben Grunben:

... "Den Ausführungen der Revisionsklägerin muß darin beigepflichtet werben, baß sich bas Oberlandesgericht nicht mit gleicher Bestimmtheit wie ber erfte Richter fiber bas Wesen bes in § 3 bes Raufvertrags begründeten Rechts ausgesprochen hat. während der lettere auf Grund seiner Tatsachenwürdigung und Urfundenauslegung barin die Vereinbarung einer beschränkten personlichen Dienstbarkeit, eines Wohnungsrechts im Sinne bes § 1093 B.G.B., sicher und unbedenklich gefunden hat, spricht das Berufungsgericht an einzelnen Stellen nur von "Geftaltung eines Dietrechts ju einem Bohnungsrechte", von der Frage ber "Gintragsfähigkeit" bes Rechts und ber "Bebeutungslofigfeit feines juriflischen Namens", überhaupt in Ausbruden, die immerhin Zweifel barüber auffommen lassen könnten, ob nicht der Borderrichter die bloße Bereinbarung, daß ein Mietrecht im Grundbuch eingetragen werden folle, als genügende Grundlage für die Annahme eines eintragsfähigen, eines binglichen Rechts erachtet. Gine folche Rechtsanficht mußte aber mit der Revisionsklägerin und dem von ihr angeführten Beschluß des Kammergerichts (Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. 4 S. 481), worin dem Fiskus die verabredete Eintragung eines zu gunsten einer Gendarmerieabteilung auf 10 Jahre abgeschlossenen reinen Wietsvertrags verweigert worden ist, entschieden mißbilligt werden.

Denn das Bürgerliche Gesethuch kennt nur einen kleinen Kreis eintraasfähiger binglicher Rechte, und in diesem Kreise kann bas seinem Wesen nach persönliche Mietrecht nicht untergebracht werden, und zwar selbst bann nicht, wenn seine Eintragung im Grundbuch ausbrücklich vereinbart worden ift. Die abweichenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts haben teine Aufnahme in bas Bürgerliche Gesethuch gefunden. In diesem ist bas Miet und Bachtverhaltnis ausschliefich im zweiten Buch über bas "Recht ber Schuldverhaltniffe" aufgeführt: im dritten Buche über "Sachenrecht" ift es unter ben eintragsfähigen Rechten nicht erwähnt. Bu ben Rechten biefer Urt gehört allerbings gemäß & 1090-1093, 873 B.G.B. bas seiner tatfächlichen Wirkung nach ber Miete ahnliche Wohnungsrecht; aber dieses ist nach seinem Wefen und feiner rechtlichen Birfung vom Mietrechte fo verschieben. baß eine Gleichstellung beiber in Unsehung ber Eintragsfähigfeit unzulässig ift. Während ber Mietvertrag nach §§ 535 flg. nur persönliche Berpflichtungen amischen ben Bertragsteilen begründet, belaftet bas Wohnungsrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit bas ihm unterworfene Grundstück unmittelbar. Es wird nicht nach Diet-, sondern teils nach Riegbrauchsgrundfagen, teils nach ben für Grundbienftbarkeiten bestehenden Vorschriften beurteilt und ist in Ansehung seiner Dauer, ber Pflicht, die Wohnung in Stand zu halten, seiner Wirkung bei ber Awangsversteigerung u gang anders zu beurteilen, als bas Mietverhältnis.

Hiernach ist es auch einleuchtend, daß die bloße äußerliche und oberstächliche Erklärung, daß ein Mietverhältnis im Grundbuche eingetragen werden soll, dessen rechtliches Wesen völlig unberührt läßt, ihm nicht ohne weiteres dingliche Sigenschaften verleihen und den Grundbuchrichter nicht veranlassen kann, die Eintragung zu bewirken. Diese ist vielmehr nur dann möglich, wenn ein wirkliches dingliches Wohnungsrecht vereindart werden sollte und vereindart worden ist.

Wäre somit das Berufungsurteil dahin aufzusassen, daß es das Besen bes von den Bertragsteilen gewollten Rechtsverhältnisses völlig auf sich beruhen lassen und entgegen dem in vorstehendem Ausgeführten

die Eintragungsvereinbarung als das allein Ausschlaggebende erklären mollte, so könnte es nicht aufrecht erhalten werden. Aber so ist die angefochtene Entscheidung nicht zu verstehen. Bielmehr billigt und wiederholt sie, wie gleich aus bem Eingange und aus verschiedenen Rebewendungen ihrer Entscheidungsgrunde geschloffen werden muß, offenbar die Keststellung des ersten Richters, daß ein Wohnungsrecht als beschränkte versönliche Dienstbarkeit vereinbart worden ist, und nur in zweiter Reihe beschäftigt sie sich mit der Frage, ob nicht doch vielleicht auch die Bereinbarung der Eintragung eines blogen Mietverhältnisses rechtswirksam ist. Diese vorsorglichen Untersuchungen sind aber jedenfalls unerheblich, und es muß bei der auch vom Berufungsgericht gebilligten einwandsfreien Urtundenauslegung bes ersten Richters umsomehr bleiben, als für deren Richtigkeit schon der Wortlaut und Sinn ber Urfunde felbst in überwiegender Beise spricht. Mit Recht hat daher auch ber Borberrichier ber Benennung bes Notars als Rengen bafür, bag ausbrudlich Diete vereinbart worben fei, feine Folge gegeben. Denn wenn ber Bertragswille in Birklichfeit auf Begründung eines binglichen Wohnungsrechtes ging, kommt es auf eine unrichtige Bezeichnung bes Rechtsverhaltniffes burch bie Beteiligten nicht an. Steht hiernach aber unbedenklich feft, daß in § 3 bes Raufvertrags ein dingliches Wohnungsrecht gemäß && 1090 fig., 1093 B.G.B. begründet worden ist, so ist auch die weitere Beschwerde ber Beklagten unbegründet, daß ihr ein von ihr nicht gewolltes Recht untergeschoben werben foll. Sie erhalt vielmehr nur bas auch ihrer eigenen Willenserklärung entsprechende Recht, und soweit dieses im einzelnen von den Bertragsteilen unbestimmt gelassen worden ift. müffen eben ergänzend die gesetlichen Vorschriften über bingliche Wohnungsrechte, über genauere Festsehung der Wohnungsräume und der Gelbvergütung bafür, über Pflicht jur Inftandhaltung der Wohnung, Wirkung bei Awangsversteigerung zo eintreten. Es ist den Vorberrichtern barin beizustimmen, daß im wesentlichen die Sinigung der Vertragsteile betreffs des Wohnungsrechtes eine vollständige war, und daß weber die Festsehung einer wiederkehrenden Geldvergufung, noch das Tehlen giffermäßiger Bestimmung der letteren und das Unbestimmtlaffen der Wohnraume die Ungultigfeit der Berabredung zu begründen vermögen.

Nach bem allem find bie Einwendungen der Beklagten unrichtig.

daß der Vertrag auf eine unmögliche Leiftung gehe, und daß sie das Gegenteil irrtümlich angenommen habe. Die beiden Vorentscheidungen sind daher in der Hauptsache gerechtfertigt; die Revision ist unbezgründet. Schon der Vorderrichter hat in seinen Entscheidungsgründen es als selbstverständlich erklärt, daß die Klägerin bei Entgegennahme der Auflassung gleichzeitig die Eintragung des Wohnungsrechtes der Beklagten bewirken muß. In dieser Richtung war auch sein Urteilssatzu ergänzen."...